

Gemeinsamer Verschmelzungsbericht

über den Zusammenschluss

vom

Sportverein Baden von 1924 e.V., Baden (SV Baden), eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode zu VR 120006

und des

Turnverein Baden e.V. von 1910 (TV Baden), Achim-Baden, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode zu VR 120026

in den

Turnverein Baden e.V. von 1910

erstellt von dem 1. Vorsitzenden des Sportverein Baden von 1924 e.V., Herrn Michail Krieshammer und dem 1. Vorsitzenden des Turnverein Baden e.V. von 1910, Herrn Helmut Masemann.

I. Gründe für ein Zusammenschluss beider Vereine

Darstellung der allgemeinen Gründe:

Die folgenden Gesichtspunkte sind für den Zusammenschluss beider Vereine ausschlaggebend

1. Grundlegender Ansatz aus gesellschaftlicher Sicht:

Beide Vereine, SV Baden und TV Baden,

Die beiden vorstehenden Vereine sind sich darüber einig, künftig gemeinsam aktiv zu sein. Im Rahmen einer Verschmelzung durch Aufnahme bezwecken die Vereine die Zusammenlegung.

Dies entspricht dem Willen der Mitglieder, die zuvor in den jeweiligen außerordentlichen Mitgliederversammlungen den jeweiligen Vorstand beider Vereine mit der Durchführung und Verhandlung der Verschmelzung beauftragt haben.

Durch die Verschmelzung entsteht in dem Stadtteil Baden ein großer Verein als Anlaufstelle für alle Bürger mit einer erweiterten Auswahl an Sportangeboten.

2. Positive Effekte, die sich aus der Zusammenführung beider Vereine ergeben:

Es haben sich im Laufe der letzten Jahre auch Doppelmitgliedschaften ergeben. Dies hat zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand beider Vereine geführt. Zukünftig wird nur eine Verwaltung für die Mitglieder aus den verschmolzenen Vereinen erforderlich. Dies führt für jedes Mitglied zur Ersparnis eines Jahresbeitrages.

Der Zusammenschluss ermöglicht einen größeren Einfluss bei der Stadt Achim als auch beim LSB, weil bereits die Anzahl der Mitglieder ein politisches und gesellschaftliches Gewicht darstellt.

Die Stärkung der sportlichen Leistungsfähigkeit ermöglicht größere und damit in der Öffentlichkeit sichtbare sportliche Erfolge, was den Blickpunkt der sportlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit auf den Verein lenkt. Hierdurch entsteht ein Rückkoppelungseffekt in Bezug auf die öffentliche Sportförderung, sowie die Gewinnung finanziell gut ausgestatteter Sponsoren.

II. Übersicht über den Mitgliederbestand // Höhe der Beiträge

Anzahl der Mitglieder Sportverein Baden von 1924 e.V. im Jahr 2025: 352 Mitglieder

Anzahl der Mitglieder Turnverein Baden e.V. von 1910: 1600 Mitglieder

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge in den jeweiligen Vereinen für die Jahre 2025 und 2026 wurden in folgender Höhe festgesetzt:

SV Baden	132 EUR
TV Baden	144 EUR

III. Bilanz des Sportverein Baden von 1924 e.V. nach §§ 17 Abs. 2 UmwG

Die nach § 17 Abs. 2 UmwG dem Registergericht vorzulegende Bilanz wird als Anlage zu diesem Verschmelzungsbericht aufgeführt; sie ist Bestandteil dieses Berichts.

IV. Rechtliche Voraussetzungen und Art der Verschmelzung

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt nicht explizit den Zusammenschluss oder die Fusion von Vereinen. Trotzdem kann mit Hilfe von vermögensrechtlichen Bestimmungen des BGB ein Zusammenschluss von Vereinen erfolgen. Eine weitere Möglichkeit bietet das Umwandlungsgesetz. Danach ist eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neugründung) als besondere Form des Zusammenschlusses eingetragener Vereine möglich. Mögliche Formen des Zusammenschlusses von Vereinen sind demnach:

1. Die vereinsrechtliche Verschmelzung

- a) durch Aufnahme
- b) durch Neubildung eines Vereins

2. die Verschmelzung nach Umwandlungsrecht

- a) durch Aufnahme
- b) durch Neubildung eines Vereins

3. Der Mitgliederübergang ohne vermögensrechtliche Regelung der Vereine.

Bei der vereinsrechtlichen Verschmelzung nach Ziffer 1 erfolgt die Fusion durch Auflösung und Übertragung des Vermögens im Wege der Einzelrechtsnachfolge, sowie durch Neuaufnahme der einzelnen Mitglieder des übertragenen Vereins. Diese Möglichkeit wird auch vereinsrechtliche Lösung genannt. Hierbei erfolgt ein Wechsel der

Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft des einen Vereins kann nicht auf den neuen Verein übertragen werden, sondern wird neu erworben. Die Mitglieder des übertragenen Vereins müssen also in den übernehmenden Verein neu eintreten.

Eine Fusion ohne Vermögens- und Rechtsnachfolge nach Ziffer 3 bietet sich an, wenn der übertragende Verein kein nennenswertes Vermögen besitzt oder nicht aufgelöst, sondern in geänderter Form, zum Beispiel als Förderverein fortgeführt werden soll.

Aufgrund der Doppelmitgliedschaften der beiden beteiligten Vereine wurden die vereinsrechtliche Verschmelzung (Ziffer 1) und die Fusion ohne Vermögens- und Rechtsnachfolge (Ziffer 3) ausgeschlossen.

Die Verschmelzung nach dem Umwandlungsrecht, obige Ziffer 2, bietet eine Gesamtrechtsnachfolge. Danach müssen bei einer Fusion von zwei eingetragenen Vereinen nicht mehr alle Mitgliedschaftsbeziehungen, Vermögensgegenstände, Schulden und alle laufenden vertraglichen Vereinbarungen übertragen werden. Vielmehr gehen nach § 20 Abs. 1 UmwG alle Rechtsbeziehungen in einem Rechtsakt auf den übernehmenden Verein über. Damit werden alle bisherigen Vermögensgegenstände und Schulden und alle bestehenden Rechtsbeziehungen des übertragenen Vereins automatisch Rechtsbeziehungen des aufnehmenden Vereins.

Daher erfolgte die

Entscheidung für die Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens als Ganzes auf einen anderen Rechtsträger.

§ 2 UmwG sieht zwei Arten der Verschmelzung vor, die nach § 3 Nr. 4 UmwG auch für eingetragene Vereine im Sinne des § 21 BGB gelten. Danach können Rechtsträger unter Auflösung ohne Abwicklung verschmolzen werden

1. Im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens eines Vereins als Ganzes auf einen anderen bestehenden Verein (sogenannter übernehmender Verein) oder

2. Im Wege der Neugründung durch Übertragung zweier oder mehrerer Vereine (übertragender Verein) jeweils als Ganzes auf einen neuen, von ihnen dadurch gegründeten Verein.

Im Zuge der Prüfungen durch die Vorstände der beteiligten Vereine wurde deutlich, dass die Variante zwei deutlich aufwendiger und in der Ausführung letztendlich teurer wird. Nach der übereinstimmenden Auffassung der Vorstände beider Vereine kommt daher lediglich der in Ziffer 1 geregelte Verschmelzungsweg in Betracht, wobei aus den vorgenannten Gründen der Turnverein Baden e.V. von 1910 als aufnehmender und der Sportverein Baden von 1924 e.V. als übertragender Verein fungiert.

Die Satzungen der beiden Vereine stehen einer Verschmelzung nicht entgegen.

Im Ergebnis bedeutet das:

Das Vermögen des Sportverein Baden von 1924 e.V. geht als Ganzes aufgrund des Verschmelzungsvertrages auf den Turnverein Baden e.V. von 1910 über. Dieser Vertrag ist notariell zu beurkunden. Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode werden damit die Mitglieder des Sportverein Baden von 1924 e.V. kraft Gesetzes Mitglieder des Turnverein Baden e.V. von 1910. Hieraus folgt, dass das vereinte Vermögen allen Mitgliedern, also sowohl den bisherigen Mitgliedern des übertragenden und des aufnehmenden Vereins gehört und beide dieselben gleichwertigen und gleichrangigen Rechte und Pflichten haben. Der Sportverein Baden von 1924 e.V. erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode.

V. Weitere Folgen der Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens als Ganzes gewisses Verschmelzungsvertrages

Mitgliedschaft

Jedes ehemalige Mitglied des Sportverein Baden von 1924 e.V. wird Mitglied des Turnverein Baden e.V. von 1910. Es steht jedem Mitglied des Sportverein Baden von

1924 e.V. frei, die Mitgliedschaft entsprechend der Satzung des Sportverein Baden von 1924 e.V. zu kündigen.

Doppelmitgliedschaften

Soweit ein Mitglied des Sportverein Baden von 1924 e.V. bereits Mitglied des Turnverein Baden e.V. von 1910 ist, erhält es im Turnverein Baden e.V. von 1910 keine weitere Mitgliedschaft.

Anstellungsverträge

Soweit mit Personen ein Anstellungsverhältnis geschlossen wurde, wird deren Rechtsstellung in § 324 Umwandlungsgesetz bestimmt. Diese Vorschrift verweist auf § 613a BGB; danach bleiben einem Arbeitnehmer im Falle des Übergangs eines Betriebes auf einen anderen Inhaber dessen Rechte und Pflichten grundsätzlich erhalten.

Da ein Betriebsrat nicht besteht, erübrigen sich weitere Regelungen.

VI. Satzung des Turnverein Baden e.V. von 1910 / Unterschiede zur Satzung des Sportverein Baden von 1924 e.V.

Die Satzung des Turnverein Baden e.V. von 1910 wird diesem Verschmelzungsbericht als Anlage beigefügt; sie ist Bestandteil dieses Verschmelzungsberichts.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Gemeinsamkeiten oder auch der Unterschiede zwischen den Satzungen werden die einzelnen Paragraphen der Satzung des Turnverein Baden e.V. von 1910 nachfolgend erläutert:

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform, Grundsätze der Vereinstätigkeit

Hier sind keine nennenswerten Unterschiede festzustellen.

§ 2 – Zweck des Vereins

Auch die Satzungszwecke sind identisch

§ 3 – Mitglieder des Vereins

Die Satzung des TV Baden unterscheidet sich dahingehend, dass dort auch eine passive Mitgliedschaft möglich ist. Bei beiden Vereinen können jedoch Ehrenmitgliedschaften vergeben werden.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

In beiden Vereinen ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet beim TV Baden der Gesamtvorstand und nicht die Mitgliederversammlung. Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist, dass sich das beantragende künftige Mitglied dem Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge unterwirft.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Diese Vorschrift konkretisiert die Rechte und Pflichten von Vereinsmitgliedern. Entsprechende Rechte und Pflichten gibt es auch beim SV Baden, diese wurden jedoch nicht derart konkretisiert in der Satzung aufgenommen.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim TV Baden kann lediglich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres (= Kalenderjahres) gekündigt werden. Beim SV Baden konnte eine Kündigung unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Ablauf eines Kalendervierteljahres gekündigt werden – mithin bestand hier eine deutlich flexiblere Kündigungsmöglichkeit.

Der Ausschluss von Mitgliedern ist in beiden Vereinen gleichermaßen möglich.

§ 7 – Organe des Vereins

Beim TV Baden existiert neben der Mitgliederversammlung auch ein Gesamtvorstand. Dies ist der Größe des Vereins (Mitgliederzahl) geschuldet.

§ 8 – Mitgliederversammlung

Hier werden die Aufgaben der Mitgliederversammlung aufgeführt, die Ladungsfristen, die Beschlussfähigkeit und die Möglichkeit der Durchführung einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung. Auch eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich. Entsprechende Regelungen finden sich teilweise auch in der Satzung des SV Baden, die jedoch ausschließlich eine Mitgliederversammlung in Präsenz vorsieht.

§ 9 – Vereinsvorstand

Die Zusammensetzung des Vereinsvorstands entspricht weitestgehend dem des SV Baden. Beim TV Baden kommen dem Vereinsvorstand jedoch weitergehende Befugnisse zu, die ebenfalls dort geregelt sind. Dies ermöglicht eine weitestgehend schnellere Reaktion.

§ 10 – Kassenprüfung

Auch hier finden sich keine Unterschiede in den beiden Satzungen.

§ 11 – Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Diese Norm stellt lediglich eine schriftliche Fixierung der gesetzlichen Verpflichtungen in der Satzung dar. Entsprechende Rechte und Pflichten oblagen auch dem SV Baden.

§ 12 – Haftungsbeschränkung

Eine entsprechende Regelung war in der Satzung des SV Baden nicht vorhanden.

§ 13 – Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

Regelung einer Frist zur Klagerhebung. Eine entsprechende Regelung findet sich in der Satzung des SV Baden nicht.

§ 14 – Auflösung

Hier findet sich eine höhere Quote der abzugebenden Stimmen zur Auflösung des Vereins.

Weitere Unterschiede ergeben sich zwischen den beiden Satzungen nicht. Insbesondere haben die Mitglieder in dem übernehmenden Verein Turnverein Baden e.V. von 1910 keine anderen Rechte und Pflichten.

Hinsichtlich der Vereinsbeiträge ist festzuhalten, dass ausweislich der letzten Beschlussfassung ein Beitrag in Höhe von 144,00 EUR des Turnverein Badens e.V.

von 1910 beschlossen wurde. Dieser ist sodann für das Jahr 2026 von allen Mitgliedern entsprechend zu entrichten.

Michail Krieshammer

Helmut Masemann